

Beschluss vom 17. Juni 2008

**Kleine Anfrage 10/2008
betreffend Wirtschaftsförderung**

In der Region Schaffhausen fehlen Hotels, in denen Seminare und Kongresse mit grösseren Teilnehmerzahlen durchgeführt werden können. In einer Kleinen Anfrage vom 8. März 2008 möchte deshalb Kantonsrätin Regula Widmer von der Regierung wissen, ob nicht via die Wirtschaftsförderung der Bau solcher Hotels unterstützt werden könnte.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Welches sind die Kriterien, damit ein bestehendes Unternehmen, welches sein Angebot ausbauen und ein erweitertes Seminar-Hotelangebot anbieten will, durch die Wirtschaftsförderung Unterstützung erhält?*

Gemäss *kantonalem Wirtschaftsförderungsgesetz* können ansässige Unternehmen mit innovativen Vorhaben oder sich neu ansiedelnde Unternehmen mit Förderungsbeiträgen unterstützt werden, wobei bestimmte Kriterien, wie beispielsweise die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens für den Kanton, die Schaffung neuer oder Erhaltung bestehender Arbeitsplätze oder die ganz oder überwiegend auf einen überregionalen Markt ausgerichtete Unternehmenstätigkeit, erfüllt sein müssen (Art. 5 Wirtschaftsförderungsgesetz). Zudem darf nicht eine neue Konkurrenzsituation für den regionalen Markt geschaffen werden, was bei einer Unterstützung von Hotel- und Gastronomiebetrieben der Fall wäre.

Im Rahmen der *Regional- und Standortentwicklung (RSE)* besteht ebenfalls die Möglichkeit, Projekte mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft des Kantons Schaffhausen zu fördern. Voraussetzung sind übergeordnete Programme oder Initiativen, welche auf die ganze Region eine positive Ausstrahlung haben und ein Strukturdefizit beheben (Art. 3 Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen). In diesem Kontext wird derzeit zusammen mit der Stadt Schaffhausen das Projekt „Seminar und Kongress Standort Schaffhausen“ entwickelt. Geplant ist ein Seminar-/Kongress-Gesamtkonzept zur Vernetzung von zahlreichen Standorten im Stadtgebiet mit dem Ziel, die Region für Unternehmen noch attraktiver zu machen. Es ist vorgesehen, für die Schaffung dieses Raum- und Angebotskonzepts RSE-Fördermittel auszurichten. In einem weiteren RSE-Projekt ist die

integrale Stärkung von Tourismus und Weinbau geplant. Innerhalb dieses Gesamtkonzepts sollen ein Weinerlebniszentrum und ein Hotelangebot mit einer überregionalen Auswirkung und dem Ziel der Stärkung des Tourismus entstehen. Unterstützt werden können hier die Enabling- und Kreativphase sowie der Aufbau und Betrieb eines solchen Zentrums. Auch unter diesem Titel qualifizieren sich Hotel- und Gastronomiebetriebe nicht für eine Förderung, da es sich hier um Einzelinitiativen und nicht um ein Gesamtprogramm handelt; es dürfen keine ungleichen Spiesse geschaffen werden.

2. *Gibt es Kriterien, damit Gastrounternehmen, welche nicht in einem Fremdenverkehrsgebiet (zum Beispiel der Klettgau) gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121) ansässig sind, Unterstützung durch die kantonale Wirtschaftsförderung erhalten?*

Wenn sie unter obige Regelung fallen würden, hätten sie die Möglichkeit einer Darlehensgewährung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite?

Unabhängig vom in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft genannten Geltungsbereich können - wie bereits unter Ziff. 1. erläutert - reine Gastrounternehmen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung nicht mit einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen unterstützt werden (Wettbewerbsverzerrung). Hingegen sollen Vorhaben, welche überregionalen Charakter haben, im Rahmen des RSE-Gesetzes unterstützt werden können.

3. *Wie sieht allgemein die finanzielle Anreizsituation für Gastrounternehmen ausserhalb der Fremdenverkehrsgebiete aus?*

Gastronomiebetriebe können aus den unter Frage 1 genannten Gründen nicht durch die kantonale Wirtschaftsförderung bzw. die Regional- und Standortentwicklung unterstützt werden – unabhängig davon, ob sie in einem Fremdenverkehrsgebiet ansässig sind oder nicht.

4. *Gibt es Bestrebungen von Seiten des Kantons, auf Bundesebene zu beantragen, weitere Regionen in die Fremdenverkehrsgebiete aufnehmen zu lassen?*

Regionen gelten nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft als Fremdenverkehrsgebiete, wenn der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erhebliche saisonale Schwankungen bestehen. Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes können in Ausnahmefällen auch andere Gebiete von der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit zugelassen werden, wenn vergleichbare Verhältnisse wie in Fremdenverkehrsgebieten vorliegen. Um den Willen des Gesetzgebers zu berücksichtigen und die bestehenden Destinationen zu stärken, wird die Erweite-

zung solcher Gebiete zum Schutz der bestehenden Destinationen und von regionalen Entwicklungskonzepten jedoch restriktiv behandelt.

Gemäss Ziffer 12 des Anhangs der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft sind im Kanton Schaffhausen die Gemeinden Neuhausen am Rheinfluss und Stein am Rhein sowie die Stadt Schaffhausen Fremdenverkehrsgebiete. Der Klettgau gehört nicht dazu. Im Kanton Schaffhausen gibt es insgesamt 37 Hotelbetriebe, wovon 13 ausserhalb der vom Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft definierten Fremdenverkehrsgebiete liegen. Im Klettgau (Gemeinden Hallau, Neunkirch, Wilchingen) stehen den Gästen insgesamt vier Übernachtungsmöglichkeiten mit total 36 Betten zur Verfügung. Aus Datenschutzgründen sind keine Angaben zur Anzahl der Logiernächte erhältlich. Durch die geringe Anzahl von Betten in den vier Betrieben kann allerdings angenommen werden, dass sich die Zahl der Logiernächte im Jahresverlauf weniger stark verändert als in den vom Bund bezeichneten Fremdenverkehrsgebieten des Kantons Schaffhausen. Die Logiernächte schwanken bspw. in der Stadt Schaffhausen zwischen 3'700 und 7'100, in Stein am Rhein steigen die Logiernächte zwischen dem schwächsten Monat Januar und dem stärksten Monat August um das Zehnfache (543 bzw. 5'213 Nächte). Der Klettgau erfüllt demzufolge die Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft kaum, da keine Hinweise auf starke saisonale Schwankungen vorhanden sind, beziehungsweise der Fremdenverkehr respektive der Übernachtungstourismus keine Haupteinnahmequelle der Region bildet. Aufgrund dieser Tatsache hat ein Antrag auf Ausdehnung des Fremdenverkehrsgebietes auf den Klettgau zum heutigen Zeitpunkt kaum Chancen.

Schaffhausen, 17. Juni 2008

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger